

Oeffentliche Gerichtssitzung.

Leipzig, 8. Juni. Es hinterläßt erfahrungsmäßig stets einen betrübenden Eindruck, wenn man Personen, bei denen man nach ihrer äußern Stellung vorzugsweise Rechtskenntniß voraussetzen muß, oder solche, welche den Erwachsenen durch Lehre und That ein nachahmungswerthes Beispiel geben sollen, oder dazu berufen sind, den noch zarten Kinderherzen die ersten Grundbegriffe über das Mein und Dein einzuprägen, unter Nichtachtung der vom Staate behufs eines ordnungsmäßigen Lebens gezogenen Schranken straucheln und den Ort besteigen sieht, der in der Regel den Uebergangspunct von der persönlichen Freiheit zur zeitweisen, gesetzlich als Strafe aufzufassenden Unfreiheit bildet. Ein Fall letzterer Art bildete den Gegenstand der heutigen, unter dem Präsidium des Herrn Gerichtsraths Gareis abgehaltenen öffentlichen Hauptverhandlung..

Der vormalige Schullehrer Carl Friedrich May, 23 Jahre alt, Sohn eines armen Webers in Ernstthal bei Hohenstein, hatte nach Beendigung eines vollständigen Seminarcurus in Altchemnitz einen Monat lang eine ordentliche Lehrerstelle bekleidet, als er wegen eines zum Nachtheil eines Amtsgenossen verübten Diebstahls einer Taschenuhr in Untersuchung kam und ungeachtet seines Läugnens für überführt erachtet wurde und zu einer sechswöchigen Gefängnißstrafe 1862 verurtheilt wurde. Diese Verurtheilung hatte als natürliche Folge seine Entfernung aus dem Lehramte. Seitdem zunächst im älterlichen Hause seinen Aufenthalt nehmend, will er durch Ertheilung von Privatunterricht seinen Lebensunterhalt erworben haben.

Dieser mochte jedoch seinen Bedürfnissen für die Länge der Zeit nicht entsprochen haben oder aber so gering gewesen sein, daß er nicht ausreichte, um den Aeltern und seinen vier jüngern Geschwistern nicht zur Last zu fallen, – kurz May kam auf den Gedanken, zur Aufbesserung seiner Lage zu dem Mittel zu greifen, dessen sich in der Regel nur verkommene, arbeitsscheue Personen bedienen, – zum Schwindel. Ob ihm dieser Schritt schwer gefallen, ihm dem vormaligen Lehrer der Moral, wer weiß es; geschickt genug war der Plan angelegt und mit eben so großer Fertigkeit ausgeführt.

May war „bespornt“ am 9. Juli v. J. nach Penig gekommen, hatte sich ein Zimmer in einem dortigen Gasthause anweisen lassen und sodann einem Schneidermeister in der Absicht, Kleider von ihm zu entnehmen, seine Aufwartung gemacht; da die ihm zur Auswahl vorgelegten Kleidungsstücke aber die Probe nicht bestanden, hatte der Herr Dr. med. Heilig aus Rochlitz, als welchen er sich dem Verkäufer gegenüber ausgab, fünf dergleichen im Gesamtwerthe von 39 Thlr. 9 Ngr. sich anmessen lassen, auch solche nach Verlauf von acht Tagen in Empfang genommen. Bevor jedoch letzteres geschah, hatte er auf Ansuchen des Schneidermeisters einen in demselben Hause wohnhaften augenkranken jungen Mann auscultirt, ihm auch ein Recept geschrieben. Hiermit war, wenn je ein Verdacht an seiner ärztlichen Qualität in dem Schneider vorher aufgetaucht gewesen sein sollte, dieser sofort mit einem Schlage beseitigt. Der „Herr Doctor“ eilte sodann, angeblich um ein Instrument behufs genauerer Untersuchung des Ortes der Krankheit aus seinem Zimmer herbei zu holen, unter Mitnahme der Sachen in das Gasthaus zurück, und verließ darauf eiligst die Stadt, ohne an die versprochene Zahlung zu denken.

In ähnlicher Weise manövrierte er am 16. December v. J. in Chemnitz. Diesmal hatte May sich einen Kürschnermeister als Opfer seiner Täuschungen auserwählt. Er kam zu einem solchen als Seminarlehrer Ferdinand Lohse aus Plauen und Beauftragter seines „Herrn Directors“, mit welchem er im Gasthofs „zum Anker“ Wohnung genommen, wählte drei Pelze und zwei Damenpelzkragen aus und bat um sofortige Uebersendung derselben auf die Stube. Hier nahm er sie unter Rückgabe eines Pelzes dem Lehrling unter dem Vorgeben, solche dem „kranken Herrn Director“ im Nebenzimmer vorerst zu zeigen, ab, und verschwand dann damit „zu Fuß“ nach Dresden. Nachdem er unterwegs die Pelzkragen und einen der Pelze billigst versilbert, hatte er den andern Pelz in Dresden für 15 Thlr. verpfändet. Das Pelzwerk repräsentirte einen Gesamtwertth von 94 Thalern.

Als der Erlös hieraus nach wenigen Monaten, in welcher Zeit er bei Dresden sich aufgehalten, verthan war, wandte sich May nach Leipzig, um sein Schwindelgeschäft hier fortzusetzen. So pfiffig er es auch hier angefangen, so unglücklich sollte sein Ausgang sein. Am 20. März d. J. traf er hier ein, suchte und fand eine im Tageblatte angekündigte Wohnung als seinem Zwecke entsprechend auf dem Neukirchhofs Nr. 12, 3 Treppen, wurde mit der Wirthin über den Miethzins einig, hing seine Geldtasche in dem dortigen

Kleiderschranke auf und entfernte sich sodann Behufs eines dringenden Geschäftsweges, nachdem er sich für einen Noten- und Formenstecker Hermes ausgegeben hatte.

Bald darauf kehrte er in seine Stube zurück, gefolgt von dem Lehrling eines hiesigen, auf dem Brühle wohnhaften Kürschnermeisters, der einen von Hermes erhandelten Reisepelz im legalen Werthe von 60 Thlr. überbrachte, um dagegen den Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Hermes probirte nochmals das Kleidungsstück um, meinte, daß es nicht das ausgesuchte sein könne, weil es ihm zu weit vorkomme und entfernte sich dann, um das Geld, so wie Tinte und Feder zur Quittung der überbrachten Rechnung zu holen, in das Nebenzimmer, um von hier aus, ohne zuvor seinem Versprechen Folge geleistet zu haben, sofort zu verschwinden.

Inzwischen hatte May nichts Eiligeres zu thun, als den erschwindelten Pelz an den Mann zu bringen. Einem Meubleur auf der Reichsstraße bot er ihn vergeblich zum Kaufe um 40 RS (Reichstaler) an. Glücklicher war er bei einer Frau B. auf der Halle'schen Straße, welche ihm versprach, den Pelz für nächsten Morgen beim Leihhause zu verpfänden, da es an jenem Abende bereits zu spät sei, ihm auch auf sein Verlangen abschlägig 10 Thlr. aushändigte.

Am andern Morgen gelang es der Polizeibehörde zwar, sich in den Besitz des Pelzes zu setzen, May'en konnte man indessen erst sechs Tage später festhalten, als er durch einen Packträger versuchte, den Rest des Pfandschillings zu erlangen. Der Betrüger wurde, wie s. Z. berichtet wurde, im Rosenthale mit Hilfe des gedachten Packträgers festgehalten.

Allenthalben des ihm Beigemessenen geständig, traf ihn heute wegen mehrfachen Betrugs eine Arbeitshausstrafe in der Dauer von 4 Jahren und 1 Monat.

Die Anklage und die Vertheidigung waren bei der Verhandlung durch die Herren Staatsanwalt Hoffmann und Advocat G. Simon vertreten.

Aus: Leipziger Tageblatt und Anzeiger, Leipzig. Nr. 161, 10.06.1865, Sp. 3574+3575.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2019